

Themenpapier 29: Netzverstärkungen

3. März 2014

Position der Branche

Die Beurteilung und Abwicklung der Rückerstattung von Netzverstärkungskosten für den Anschluss von Produktionsanlagen gemäss Art. 7 EnG erfolgt heute ex post und pro Einzelfall, unabhängig von der Grösse der Produktionsanlage. Die Umsetzung der Rückerstattung, insbesondere für vergleichsweise geringe Netzverstärkungskosten, ist ineffizient, zeitraubend und führt beim Netzbetreiber zu einem erheblichen Zusatzaufwand und Mehrkosten. Die Verfahren für vergleichsweise geringe Netzverstärkungskosten sollten deshalb vereinfacht werden.

Eine Beurteilung der Gesuche im Einzelfall führt zu einem unkoordinierten schrittweisen Netzausbau ohne Berücksichtigung eines voraussehbaren Gesamtausbaubedarfs und führt zu unnötigen Mehrkosten. Bei der Beurteilung von Netzverstärkungskosten ist ein voraussehbarer Gesamtausbaubedarf zu berücksichtigen.

Die Verfahrenskosten sind Teil der Verstärkungskosten. Sie sollen entsprechend entschädigt werden.

Sind die Kosten der Netzverstärkung unverhältnismässig zum Nutzen der erzeugten Energie aus der dezentralen Erzeugungsanlage ist eine anteilige Kostentragung der Netzkosten durch den Erzeuger vorzusehen (Art.16 Abs.3 StromVV).

Die Finanzierung bewilligter Netzverstärkungsgesuche über die allgemeinen SDL kann eine versteckte, zusätzliche Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ausserhalb der KEV sein. Verursachergerecht wäre in diesem Fall eine Tragung durch die KEV.

Botschaft

- Die Verfahren für vergleichsweise geringe Netzverstärkungskosten sind zu vereinfachen.
- Bei der Beurteilung von Netzverstärkungskosten ist ein voraussehbarer Gesamtausbaubedarf zu berücksichtigen.
- Verfahrenskosten sind als Netzverstärkungskosten zu betrachten, und entsprechend zu entschädigen.
- Art.16 Abs.3 StromVV ist auch auf Netzverstärkungen verursacht durch den Anschluss von Produktionsanlagen gemäss Art. 7 EnG anzuwenden.
- Die Finanzierung bewilligter Netzverstärkungsgesuche ist durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) zu tragen.

Chancen und Risiken

Chancen:

- Die Netzbetreiber erhalten mehr Planungs- und Kostensicherheit
- Schafft den Rahmen, um die langfristige Netzplanung gesamtwirtschaftlich zu optimieren
- Administrativer Aufwand kann bei Regulator und Netzbetreiber reduziert werden

- Bessere Transparenz der Kosten von subventionierten Energien durch den Einbezug der dazugehörigen Netzverstärkungskosten

Risiken:

- Steigende Anforderungen an die Mehrjahresplanung und Risiko der Überregulierung im Bereich der Netzplanung (Verlagerung der Planungskompetenz zum Regulator)

Herleitung/Begründung

1. Verfahrensvereinfachung für vergleichsweise geringe Netzverstärkungskosten

Die Weisung 4/2012 vom 31. 10. 2012 der ElCom regelt die Genehmigung der Vergütung von notwendigen Netzverstärkungen durch die nationale Netzgesellschaft gemäss Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV.

Die Beurteilung und Abwicklung der Rückerstattung von Netzverstärkungskosten für den Anschluss von Produktionsanlagen gemäss Art. 7 EnG erfolgt heute ex post und pro Einzelfall, unabhängig von der Grösse der Produktionsanlage.

Bei vergleichsweise geringen Netzverstärkungskosten sind die administrativen Aufwendungen sowohl beim Netzbetreiber für die Einreichung der Gesuche, als auch bei der ElCom für deren Prüfung, unverhältnismässig hoch. Mit der Energiestrategie 2050 und den vom Bundesrat vorgeschlagenen Pauschalbeiträge an die Investitionskosten von Kleinstanlagen im Rahmen der Eigenverbrauchsregelung wird die Zahl der Netzverstärkungen erheblich steigen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind die Kosten für die Verfahren möglichst klein zu halten. Aus diesem Grunde erachtet der VSE ein differenziertes Vorgehen bei der Beurteilung der Netzverstärkung für „kleine Netzverstärkungen“ als notwendig:

- Netzverstärkungen mit Kosten ≤ 800 CHF/kW und $\leq 100'000$ CHF pro Anschluss sollen durch den zuständigen Netzbetreiber unter Beilage minimalster Belege gesammelt und periodisch bei der ElCom beantragt werden können. Auf eine vertiefte Prüfung durch die ElCom wird verzichtet und erfolgt nur noch in Stich-proben.
- Netzverstärkungen > 800 CHF/kW neu installierter Leistung oder mit mehr als 100'000 CHF Gesamtkosten pro Anschluss sollen durch die ElCom wie bisher beurteilt werden.
- Als Alternative könnte eine von der ElCom berechneten und schweizweit einheitlich festgelegten pauschalen Entschädigung (Netzverstärkungskostenbeitrag) zu Lasten der KEV eingeführt werden (siehe Punkt 5). Die betroffenen Verteilnetzbetreiber müssten dann jährlich die neu installierte Produktionsleistung der „kleinen“ KEV-Anlagen melden und bei der ElCom die Auszahlung des entsprechenden Netzverstärkungskostenbeitrags beantragen. Dadurch würde sich einerseits der administrative Aufwand sowohl bei der ElCom als auch bei den Netzbetreibern wesentlich reduzieren, andererseits würden alle Fälle von Neuanschlüssen gleich behandelt, unabhängig davon ob die Netzverstärkungen direkt oder indirekt aufgrund weiterer/mehrerer Anschlüsse verursacht wurden.

2. Freiwillige Ex-ante Genehmigung von Verstärkungsmassnahmen aufgrund Anlagenparks oder grossen Erzeugungsanlagen gemäss Artikel 7, 7a und 7b EnG

Beim Anschluss von grossen dezentralen Kraftwerken oder von etappiert realisierten Kraftwerksparks (z.B. Windparks) führt die aktuelle Praxis der Ex-post Einzelfall-beurteilung von Netzverstärkungsmassnahmen zu erheblichem zeitlichem Verzug der Kostenerstattung und zu Anreizen zu ineffizientem Netzausbau. Ein effizienter Netzausbau, insbesondere auf höheren Spannungsebenen ist nur mit einer Langfristplanung und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Endausbauten der Kraftwerksparks möglich.

Um zu verhindern, dass Produktionsanlagen aufgrund von unzureichender Netzinfrastruktur in ihrem Betrieb eingeschränkt werden und um für die Netz- und Produktionsanlagenbetreiber eine angemessene Sicherheit ihrer Investitionen zu gewährleisten, werden klare und handhabbare Regeln bzgl. Netzverstärkungen und Anschlussbedingungen für Erzeugungsanlagen benötigt.

Die Beurteilung einer Anschluss- und Netzverstärkungsvariante durch den Regulator muss zwingend unter dem Kriterium der langfristigen Wirtschaftlichkeit erfolgen (hier wird eine Schwelle von 800 CHF/kW postuliert) und die Entscheidungskriterien (z.B. Angaben über potentielle KW-Ausbauziele) müssen für alle involvierten Parteien (Netzbetreiber, Erzeuger und Regulator) bekannt und klar sein.

Bei Netzverstärkungen aufgrund einer Mehrzahl von beantragten, geplanten oder voraussehbaren neuen Produktionsanlagen soll eine möglichst unbürokratische Vorausgenehmigung von Verstärkungsmassnahmen durch den Regulator ermöglicht werden. Anlässlich der Realisierung soll die Genehmigung dann auch wesentlich einfacher sein als bei einem neuen Antrag.

3. Verfahrenskosten als Teil der Netzverstärkungsaufwände

Die Regelungen zur Sozialisierung der Netzverstärkungskosten zielen auf eine gleichmässige Verteilung der Lasten der Förderung der neuen erneuerbaren Energien auf die Netznutzer in der Schweiz. Daher sind die Verfahrenskosten als Teil der Kosten der Förderung der neuen Energien, entgegen der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde, als Netzverstärkungskosten anzuerkennen.

4. Bewertung der Produktionsstandorte auch aufgrund der Anschluss- und Netzverstärkungskosten

Die Netzbetreiber haben die Pflicht, Produktionsanlagen an ihr Netz anzuschliessen. Neben dieser generellen Anschluss- und v.a. auch Abnahmepflicht gibt es keine Effizienzkriterien, welche dem Netzbetreiber die Möglichkeiten geben, Einschränkungen in Bezug auf die anzuschliessende maximale Leistung zu formulieren. Mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Effizienz kann heute ein vergleichsweise teurer Netzausbau nicht gegen einen Verzicht auf die Produktion einer gewissen Energiemenge oder mit alternativen Lösungen (z.B. Speicher) aufgewogen werden.

Um eine volkswirtschaftlich optimierte Lösung zu gewährleisten, sind Kriterien für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Produktionsstandorten in Bezug auf ihre Anschluss-/Netzverstärkungskosten einzuführen. Alternativ ist transparent festzulegen, unter welchen Bedingungen der Erzeuger Teile der Netzausbaukosten, die aus seinem Anschluss resultieren, übernehmen muss. Das Gesetz sieht eine Kostentragung der Netzkosten durch Erzeuger bei Unverhältnismässigkeit explizit vor. (vgl. Art.16 Abs.3

StromVV und Branchenregelung Kapitel 3.4.7.2 NNMV 2011). Aus diesem Grund schlägt der VSE vor, dass bei Netzverstärkungskosten > 800 CHF/kW die Standorteignung bzw. die Erschliessungskosten im Vergleich zur Produktionsmenge durch die ElCom speziell beurteilt werden und gegebenenfalls Netzverstärkungskosten, welche über diesen Wert hinausgehen, durch den Produzenten getragen werden müssen.

5. Kosten für Netzverstärkung sollen Bestandteil der KEV und nicht der allgemeinen SDL sein

Gemäss dem Gesetzesentwurf (Art. 36 EnG neu) erfolgt die Erhebung von Förderabgaben durch die nationale Netzgesellschaft bei den Netzbetreibern. Die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung dezentraler Produktionsanlagen werden jedoch nicht über diesen Zuschlag gedeckt, sondern über den allgemeinen SDL-Tarif (Art. 22 Abs. 3 StromVV) erhoben, was sachlogisch nicht begründbar ist. Die Finanzierung der notwendigen Netzverstärkungen für einen erheblich verstärkten Ausbau der dezentralen Erzeugung soll wie die Finanzierung der übrigen Förderkosten gehandhabt werden und durch einen zusätzlichen Buchstabe h) Netzverstärkungen im Art. 36 Abs. 2 EnG neu sichergestellt werden. Damit wird Kostentransparenz bei der Förderung geschaffen. Diese Position hat der VSE auch in seiner Antwort auf die Vernehmlassung der Energiestrategie 2050 vertreten.

Gesetzestexte

- Artikel 7, 7a und 7b EnG

Verordnungstexte:

- EnV Art. 2 Abs. 5
- Art. 16 Abs.3 und Art.22 Abs.3 – 5 StromVV

Vernehmlassungsunterlagen ES2050

Branchendokumente:

- NNM-V
- DC
- NA/RR (Umsetzungsdokument „Empfehlung Netzanschluss“ der Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz)

Auskünfte

Olivier Stössel

Telefon: 062 825 25 51

E-Mail: olivier.stoessel@strom.ch

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Hintere Bahnhofstrasse 10, 5001 Aarau, www.strom.ch